

**Satzung der Stadt Lüdinghausen
über die Teileinziehung eines Interessenteweges in der Bauerschaft Tetekum
(Teilflächen aus den Grundstücken Gemarkung Seppenrade, Flur 53 Flurstück 9
und Gemarkung Seppenrade, Flur 52, Flurstück 51)**

vom

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 13.06.2013 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) in Verbindung mit dem Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09. April 1956 (GV. NW S. 134), in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand dieser Satzung ist eine ca. 1.024 qm große Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Seppenrade, Flur 53, Flurstück 9 sowie eine ca. 4.448 qm große Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Seppenrade, Flur 52, Flurstück 51. Bei den Teilflächen handelt es sich um einen im Kataster des Liegenschaftsbuches der Stadt Lüdinghausen eingetragenen Interessentenweg (Eigentümer: Interessentengemeinschaft der Zusammenlegungssache Tetekum).

Die Lage der Wegeflächen ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Die Zweckbestimmung der in § 1 genannten Grundstücksflächen als Interessentenweg wird aufgehoben.

§ 3

Zugunsten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke wird durch die Eintragung von Grunddienstbarkeiten privatrechtlich gesichert, dass eine Zufahrt über die in § 1 genannten Wegeflächen (auch nach deren Einziehung) möglich ist:

- Grundstück Gemarkung Seppenrade, Flur 52, Flurstück 37 (Eintragung eines Wegerechtes)
- Grundstück Gemarkung Seppenrade, Flur 53, Flurstück 11 (Eintragung eines Wegerechtes)
- Grundstück Gemarkung Seppenrade, Flur 53, Flurstück 10 (Eintragung eines Wegerechtes)

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüdinghausen,

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Teileinziehung der Wegeflächen Gemarkung Seppenrade, Flur 53, Flurstück 9 und Gemarkung Seppenrade, Flur 52, Flurstück 51 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Kreises Coesfeld hat - als untere staatliche Aufsichtsbehörde - der Satzung gemäß § 2 des Gesetzes über die durch eine Auseinandersetzungsverfahren begründeten Angelegenheiten vom 09.04.1956 mit Verfügung vom zugestimmt.

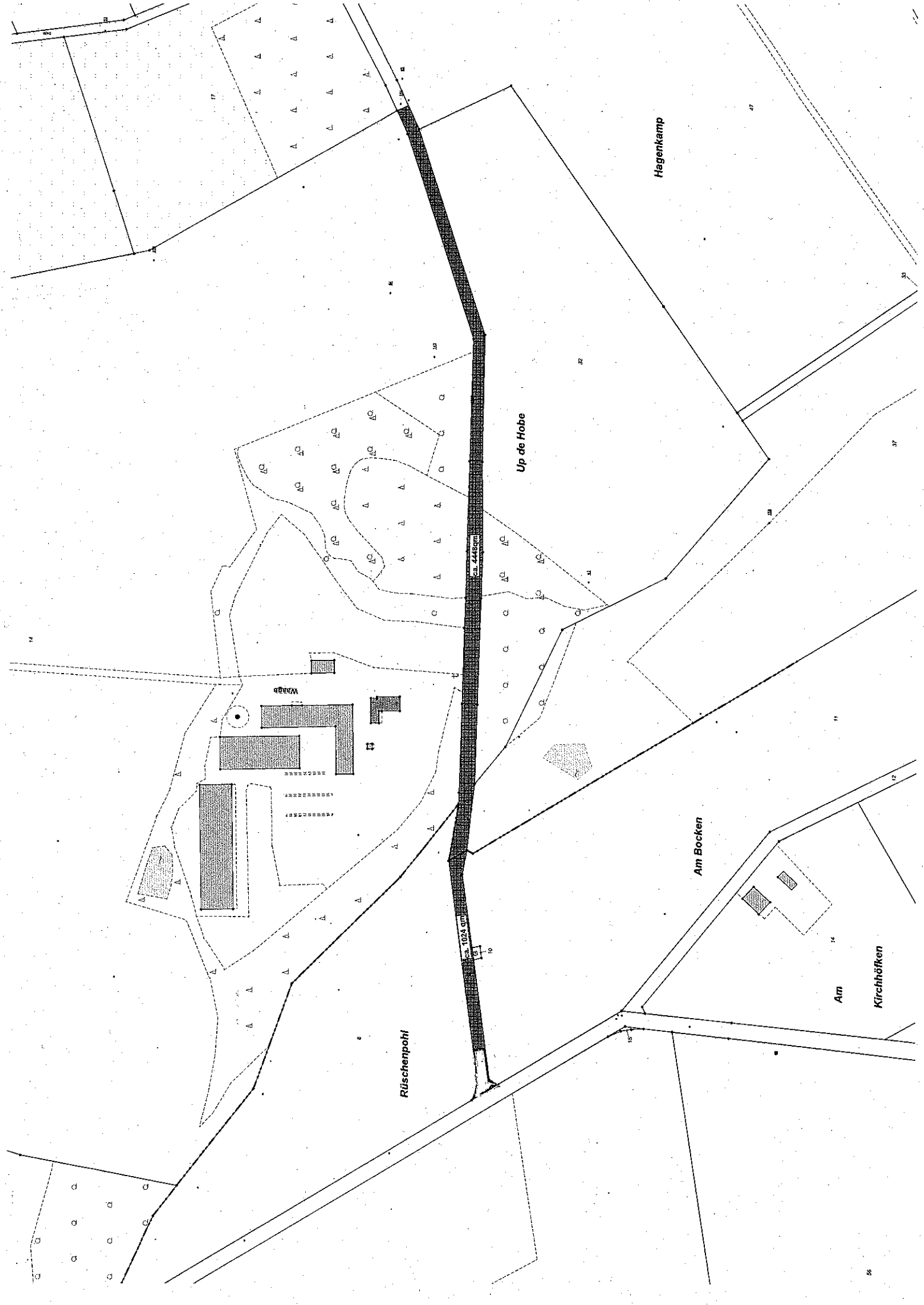
Die Bewilligung und Beantragung der in § 3 aufgeführten Grunddienstbarkeiten (Wegerechte) ist durch notariellen Vertrag vom , UrkundenNr. des Notars..... erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen,

(Bürgermeister)



Hagenkamp

Up de Hobe

Am Bocken

Kirchhöfen

Am

Rüschepohl

Wagb

ca. 448 qm

ca. 1024 qm